

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in seiner Sitzung vom 29. März 2012 folgende

H a u p t s a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1)

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Emmendorf“.

(2)

Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und hat ihren Sitz im Ortsteil Emmendorf.

(3)

Das Gemeindegebiet besteht aus den Ortsteilen Emmendorf, Heitbrack, Walmstorf und Nassenottorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1)

Das Wappen der Gemeinde zeigt in grün über silbernem Dornenschildfuß einen schwarzen Holzsteg überhöhlt von einer silbernen Radachse mit Rädern und Lenkscheit. Das vordere Ende des Lenkscheits ist ausgebildet zu einem Hochkreuz mit rechts schrägrechts und links schräglings verstützten Armen.

(2)

Die Farben der Gemeinde sind grün, silber.

(3)

Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung „Gemeinde Emmendorf-Landkreis Uelzen“.

(4)

Die Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

(1)

Über Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.

(2)

Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 10.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Veräußerung von Bauplätzen nach den vorher vom Rat festgelegten Konditionen.

(3)

Über Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 € übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1)

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie / ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung, vertreten.

(2)

Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ / „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1)

Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter benannt werden.

(2)

Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3)

Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Emmendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen / Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4)

Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5)

Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist und gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6)

Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Emmendorf werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2)

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Emmendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3)

Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in den Ortsteilen Walmstorf, Nassenottorf, Heitbrack und im Ortsteil Emmendorf am Dorfzentrum, An der Ilmenau 6 und Uelzener Straße 48, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde oder des Gemeindegebietes.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde oder des Gemeindegebietes. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 29. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Emmendorf vom 06.03.2002 außer Kraft.

Emmendorf, den 29. März 2012

(Uwe Silbermann)
Bürgermeister

